

10. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Der Verwaltungsrat der mhplus Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesamt für Soziale Sicherung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20.08.2021, Az.: 213 – 59129.0 - 2025/2018, wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

1. In § 4 Abs. I Satz 4 wird im ersten Spiegelstrich nach den Wörtern „deren Streitwert unter“ und vor dem Wort „liegt“ der Betrag „1.000,00 €“ durch den Betrag „2.000,00 €“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. I Satz 4 werden nach den Wörtern „Höhe des Zusatzbeitrags“ im sechsten Spiegelstrich ein Kommazeichen eingefügt sowie anschließend folgende Spiegelstriche 7 bis 11 ergänzt:

- **Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/ Erstattung von Fahrtkosten,**
- **Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/ Erstattung von Präventionskosten sowie Kosten von Patientenschulungen,**
- **Widersprüche betreffend die Ansprüche auf ambulante Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden/Individuelle Gesundheitsleistungen,**
- **Widersprüche betreffend die Genehmigung von Anträgen auf langfristige Heilmittel,**
- **Widersprüche betreffen die Genehmigung von Anträgen auf Übernahme/ Erstattung kosmetischer Operationen**

3. § 6 Abs. I wird wie folgt neu gefasst:



10. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind an die von ihnen gewählte Krankenkasse mindestens 12 Monate gebunden. Dies gilt nicht bei Ende der Mitgliedschaft kraft Gesetzes. Zum oder nach Ablauf dieses festgelegten Zeitraums ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Bei einem Wechsel in eine andere Krankenkasse ersetzt die Meldung der neuen Krankenkasse über die Ausübung des Wahlrechts die Kündigungserklärung des Mitglieds. Erfolgt die Kündigung, weil keine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse begründet werden soll, hat die Krankenkasse dem Mitglied unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Kündigungserklärung eine Kündigungsbestätigung auszustellen; die Kündigung wird wirksam, wenn das Mitglied innerhalb der Kündigungsfrist das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall nachweist.

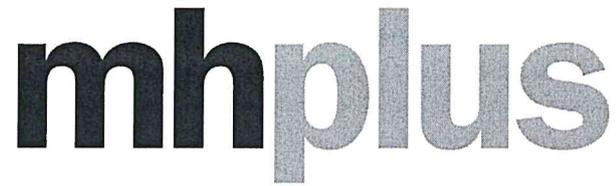
4. In § 6 Abs. II Satz 1 wird das Satzzeichen am Ende durch ein Semikolon und die Worte „Absatz I Satz 4 gilt entsprechend“ ersetzt.

5. § 15 Abs. I wird wie folgt neu gefasst:

Die mhplus Betriebskrankenkasse erstattet die in der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V aufgeführten Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 SGB V.

6. In § 15 Abs. II Satz 1 werden nach den Wörtern „erfasst werden“ das Kommazeichen und die Wörter „sofern die Notwendigkeit aufgrund eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert ist“ gestrichen.

7. In § 15 Abs. II wird folgender Satz 2 neu eingefügt:



10. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Voraussetzungen für die Kostenübernahme ist, dass der behandelnde Arzt eine Verordnung für die Impfung ausstellt.

8. In § 15 Abs. II werden die Sätze 2 bis 4 zu Sätzen 3 bis 5.

9. In § 15 Abs. II Satz 5 werden nach den Wörtern „unentgeltlich anbietet“ das Kommazeichen und die Wörter „die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist“ durch die Wörter „oder ein Anspruch des Versicherten nach § 20i Abs. 1 SGB V besteht“ ersetzt.

10. In § 15 Abs. III werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

Sofern die Leistung nicht als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt die Erstattung der Kosten für den Impfstoff abzüglich eines Eigenanteils gemäß § 61 Abs. 1 SGB V. Die Kosten für die ärztliche Leistung und Beratung werden in Höhe der einfachen Abrechnungssätze erstattet.

11. In § 17b Abs. I Satz 6 werden nach den Wörtern „Maßnahme Nr. 7“ die Wörter „200 Bonuspunkte bzw. 20,00 Euro“ durch die Wörter „300 Bonuspunkte bzw. 30,00 Euro“ ersetzt.

12. In § 17b Abs. I Satz 6 werden nach den Wörtern „Maßnahme Nr. 8“ die Wörter „400 Bonuspunkte bzw. 40,00 Euro“ durch die Wörter „500 Bonuspunkte bzw. 50,00 Euro“ ersetzt.

13. In § 17b Abs. I Satz 9 Nr. 7 werden nach dem Wort „qualitätsgesicherten“ und vor dem Wort „12-Wochen“ die Wörter „einwöchigem Challenge-Coach und dem“ eingefügt.

14. In § 17b Abs. I Satz 9 Nr. 8 werden nach dem Wort „qualitätsgesicherten“ und vor dem Wort „48-Wochen“ die Wörter „einwöchigem Challenge-Coach und dem“ eingefügt.

10. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

15. In § 17c Abs. I Satz 2 Buchstabe a) werden nach den Wörtern „Früherkennungsmaßnahmen nach“ und vor den Wörtern „oder Schutzimpfungen“ die Wörter „§ 26 SGB V“ durch die Wörter „§§ 22, 26, 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V“ ersetzt.

16. In der Anlage zu § 17d wird im Satz 8 Buchstabe a) nach den Wörtern „Gesundheitsmaßnahmen Nr. 1 – Nr.“ die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

17. In der Anlage zu § 17d wird im Satz 8 Buchstabe b) nach den Wörtern „Gesundheitsmaßnahmen Nr.“ die Wörter „10 – Nr. 14“ durch die Wörter „11 – Nr. 15“ ersetzt.

18. In der Anlage zu § 17d wird im Katalog Gesundheits-Maßnahmen folgende Maßnahme Nr. 7 eingefügt:

7. Nachweis der Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen gemäß § 25a SGB V im Rahmen von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen	5
--	---

19. In der Anlage zu § 17d werden im Katalog Gesundheits-Maßnahmen die bisherigen Maßnahmen 7 bis 14 zu Maßnahmen 8 bis 15.

20. In der Anlage zu § 17d werden in der Maßnahme 11 im Katalog Gesundheits-Maßnahmen die in Klammer gesetzten Wörter „als außerbetriebliche Maßnahme“ durch ein Kommazeichen und die Wörter „soweit es sich nicht um BGF-Maßnahmen handelt“ ersetzt.

21. In § 18h Abs. I werden nach den Wörtern „für Versicherte“ und vor den Wörtern „wenn diese“ die Wörter „im Alter von 10 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ gestrichen.

22. In § 18i Abs. I werden nach den Wörtern „für Versicherte“ und vor den Wörtern „wenn diese“ die Wörter „im Alter von 6 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr“ gestrichen.

23. In der Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse wird folgender § 19a neu eingefügt:

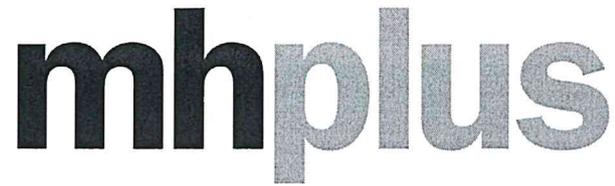
Aushangtag:

30. Aug. 2021

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag:

07. Sep. 2021



10. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

§ 19a Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

I. Zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatzes digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren durch die Versicherten gemäß den Festlegungen des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen nach § 20k Absatz II SGB V in der jeweils aktuellen Fassung erbringt die mhplus Betriebskrankenkasse Leistungen, die dazu dienen, die für die Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Leistungen, die lediglich allgemeine Kenntnisse im Umgang mit Hard- und Software oder den Umgang mit einer konkreten Softwareanwendung ohne konkreten Bezug zu einem gesundheitsbezogenen Einsatz vermitteln, werden nicht umfasst.

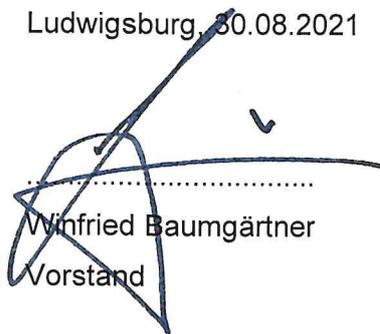
II. Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz II SGB V zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz“ in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen, ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 80 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 70,00 € je Maßnahme gewährt. Leistungen, die von der mhplus Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligung durch die Versicherten gewährt. Soweit die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V überschritten wurde, erhöht sich dieser Zuschuss auf 100 v. H. der entstandenen Kosten, maximal aber 70,00 € je Maßnahme. Zuschussfähig sind höchstens zwei Maßnahmen pro Kalenderjahr. Zur Erstattung sind die Teilnahmebescheinigung und ein Nachweis über die Bezahlung der Kursgebühr bis spätestens zum 15.04. des Folgejahres vorzulegen.

10. Nachtrag zur Satzung der mhplus Betriebskrankenkasse

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzungsänderung zu § 17c tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft, die Satzungsänderungen zu § 17b und § 17d am 01.09.2021, alle anderen Satzungsänderungen am Tag nach der Bekanntmachung.

Ludwigsburg, 30.08.2021


.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand